

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Bachelorstudiengang Biochemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B. Sc.) vom 11. Juni 2012

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 02.07.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

3. Abschnitt: Studienstruktur- und Organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 11 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt; Meldeverfahren
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 24 Modulprüfungen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Projektarbeiten
- § 29 Bachelorarbeit

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

8. Abschnitt: Wiederholung, Freiversuch und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Befristung der Prüfungen
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Diploma Supplement

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 40 Einsprüche und Widersprüche

§ 41 Prüfungsgebühren

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Wechsel in Bachelorstudiengänge

§ 43 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Liste der Pflicht und Wahlpflichtmodule

Anhang 2: Modulbeschreibung

Anhang 3: Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vom Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie am 12.03.2012 aufgrund des § 44 Abs.1 i.V. mit § 20 Abs.1 HHG beschlossene Ordnung regelt unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16.04.2008“ das Studium und die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Biochemie.
- (2) Die Fachbereiche Biowissenschaften, Physik und Informatik und Mathematik, die an der Ausbildung beteiligt sind, haben der Ordnung zugestimmt.
- (3) Für die Prüfungen in den Modulen anderer Fachbereiche gelten, soweit in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, die Bedingungen der Bachelorordnungen der anbietenden Fachbereiche.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Die kumulative Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3

Akademische Grade

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. Wird die Bachelorprüfung nicht nach höchstens 9 Fachsemestern, zuzüglich Auslands- und Urlaubssemestern, abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden (Ausnahmen regelt § 33).
- (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Bachelorstudium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5

Ziele des Studiengangs

(1) Biochemie ist eines der grundlegendsten Fächer der Lebenswissenschaften. Der Bachelorstudiengang Biochemie vermittelt Kenntnisse über die Teildisziplinen Biochemie und Biophysikalische Chemie sowie verwandter Disziplinen. Der Bachelorstudiengang Biochemie an der Goethe-Universität leitet sich aus der langjährigen Tradition in biomolekularer Forschung und Lehre in der Frankfurter Forschungslandschaft her. Ziel des Studienganges ist es, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenkompetenzen zu vermitteln, mit denen die Absolventen in die Lage versetzt werden, in einem Forschungsbezogenem Kontext selbstständig zu arbeiten. Dabei wird die Vermittlung grundlegender akademischer Kompetenzen mit allgemeinen berufsfeldbezogenen Qualifikationen verknüpft.

Inhaltlich erstreckt sich der Studiengang von zellulärer Biochemie über Strukturbiologie bis hin zur Biophysik/Biophysikalischen Chemie. Für eine forschungsnahe Ausbildung auf hohem Niveau ist der Studiengang integral mit dem lokalen Forschungsumfeld verknüpft, was neben dem Heimatfachbereich Biochemie/Chemie/Pharmazie auch die Fachbereiche Physik, Biowissenschaften, Medizin als auch außeruniversitäre Institutionen wie das MPI für Biophysik, das Paul-Ehrlich-Institut und das Georg-Speyer-Haus involviert. Den besonderen Frankfurter Schwerpunkten Strukturbiologie und Membranproteinforschung wird im Studiengang Rechnung getragen. Über das rein fachspezifische hinausgehend ist es das Ziel dieses Studienganges, die Absolventinnen und Absolventen generell dazu zu befähigen, Entscheidungen auf Basis rationaler Fallanalysen in einer wissenschaftlich fundierten Art und Weise zu fällen. Hierbei ist es auch wichtig, ethische und gesellschaftliche Randbedingungen zu berücksichtigen oder entsprechende Konsequenzen zu erkennen. Hinzukommt, dass in einer wissensbasierten Arbeitswelt aufgrund der rasanten Fortschritte in den Natur- und Lebenswissenschaften, die im Studium vermittelten Kenntnisse langfristig einem Wandel unterliegen. Daher ist es das Ziel des Biochemiestudiums, den Studierenden Fähigkeiten zu vermitteln, mit denen sie sich nach Beendigung des Studiums schnell mit neuen Entwicklungen vertraut machen, in neue Gebiete einarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen ihres Fachgebiets in Wissenschaft und Technik beitragen können.

Die in diesem Studiengang vermittelten Kompetenzen befähigen Absolventinnen und Absolventen, die eine Karriere in der Forschung anstreben zur Aufnahme eines Masterstudienganges. Ebenso befähigt es Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium unmittelbar in den Arbeitsmarkt zu wechseln. Hierfür typische Tätigkeitsfelder finden sich bspw. in vielen Bereichen der chemischen/pharmazeutischen Industrie aber auch in fachfremden Gebieten wie bei Verwaltungen, Unternehmensberatungen, Verlagen oder im Marketing.

(2) Der Bachelorstudiengang Biochemie vermittelt die zum Verständnis der Biochemie notwendigen Grundkenntnisse in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik. Er ermöglicht eine Spezialisierung durch die Wahl des Fachgebietes, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. Mit dieser soll die oder der Studierende sein wissenschaftliches Handeln nachweisen.

(3) Der Studiengang bietet vom ersten Semester an eine Verzahnung von theoretisch angelegten Lehrveranstaltungen und eigenem experimentellem Handeln der Studierenden. Neben den theoretischen Grundlagen („Lehrbuchwissen“) werden die Studierenden exemplarisch auch mit dem momentanen Stand der internationalen Forschung bekannt gemacht.

(4) Die Studierenden sollen im Bachelorstudiengang die Kompetenz erwerben, wissenschaftlich tätig zu werden. Dieses generelle Ziel schließt das Erwerben verschiedener Fähigkeiten ein, von denen viele nicht fachspezifisch sind, sondern die als Schlüsselkompetenzen für die Absolventen in den verschiedenen Bereichen wertvoll sein werden. Dazu zählen z.B.

- das Verständnis wissenschaftlicher Theorien,
- die Fähigkeit, Experimente zu planen, moderne experimentelle Techniken anzuwenden und die Aussagekraft unterschiedlicher Ansätze einschätzen zu können,
- Informationskompetenz, d.h. die Fähigkeit, schnell, sicher und vollständig Informationen zu einem Thema mit Hilfe geeigneter Quellen zu erlangen und ihre jeweilige Aussagekraft kritisch bewerten zu können,
- die Kompetenz, mit selbstbereiteten Präsentationen Vorträge über komplexe Sachverhalte zu halten und sie in Diskussionen vertreten zu können,
- das Arbeiten im Team und der Umgang mit Gruppen.

(5) Der Bachelorabschluss soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, einen konsekutiven Masterstudiengang in Biochemie, einen verwandten naturwissenschaftlichen Masterstudiengang, eine ergänzende Weiterbildung in einem anderen Bereich oder einen Beruf aufzunehmen.

(6) Ein Teil des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums kann auch im Ausland absolviert werden. Auslandsaufenthalte während des Bachelor- oder Masterstudiums werden von der Johann Wolfgang Goethe-Universität gefördert.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 54 HHG) und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch bestehen. Zur dbzgl. Überprüfung sind Erklärungen gem. § 17 Abs. 1a vorzulegen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Biochemie ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist die für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen geltende Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt maßgebend.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang die Anrechnungsbescheinigung gemäß § 23 vorzulegen.

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

§ 8

Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Der Bachelorstudiengang Biochemie ist modular aufgebaut und gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Bachelorarbeit. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module sind im Anhang „Modulbeschreibung“ aufgeführt.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar.
- (3) Bei Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten.
- (4) Die Absolvierung eines Moduls kann vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.
- (6) Einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs können auf Englisch angeboten werden, näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (7) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.
- (8) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls, in einzelnen Modulen aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 25 bis 29 genannten Leistungen in Frage. Einzelne Module können mit einer Studienleistung (§ 11) abgeschlossen werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (9) Wird ein Modul mit einer einzigen Modulprüfung abgeschlossen, können innerhalb eines Moduls Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden können. Näheres regelt § 11.
- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, nach Maßgabe freier Plätze sich innerhalb ihres Studiengangs weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.
- (11) Es ist möglich, im Verlauf des Studiums an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird. Die Ankerkennung von Studienleistungen an ausländischen Universitäten und dabei erbrachte Leistungen erfolgen nach Maßgabe von § 23. Ein Auslandssemester ist jederzeit einplanbar.

§ 9

Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang sind für den Bachelorabschluss 180 CP nachzuweisen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang wird nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs.1 HHG überprüft.

§ 10

Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Übung: Durcharbeiten und vertiefen von Lehrstoff sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
 - c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
 - d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe.
- (2) Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.
- (3) Die Zugangsberechtigung zu den einzelnen Modulen ist in der „Modulbeschreibung“ geregelt.
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwie-

sen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11

Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Die Modulbeschreibungen legen fest, ob innerhalb von Modulen Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Für Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen.

(2) In Modulbeschreibungen festgelegte Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies die oder der Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung soll der oder dem Studierenden die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Für das Berufspraktikum ist die aktive Teilnahme für die Vergabe der CP erforderlich. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch eine regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 5) erbracht wurde. Die Lehrende oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung zulässt. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren,
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen.

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 24 Abs.7 zu versehen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Es gilt weiterhin § 33.

§ 12

Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Sind am Ende eines jeden Studienjahres weniger als 30 CP erreicht, ist die Studienfachberatung verpflichtend. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung und eingehender Studienberatung Fristen für die weiteren Modulprüfungsleistungen setzen und Auflagen erteilen. Wird der Aufforderung zur Studienberatung nicht nachgekommen bzw. werden die Auflagen nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt und die Bachelorprüfung in Biochemie damit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Studienjahres findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für den Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 13

Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Studienganges nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion wird auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe des Studiengangs Biochemie für die Dauer von drei Jahren übertragen. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulkoordinatoren;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulbeauftragten.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin bzw. einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulkoordinator/in im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten. Eine Liste der Modulkoordinator/en/innen wird online über die Webseite der Universität zugänglich gemacht.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 14

Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang Biochemie bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an und zwar: vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Studienganges Biochemie, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende des Studienganges Biochemie.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation des Studiengangs Biochemie nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnungen für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16

Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer oder von einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzunehmen. Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in einem prüfungsrelevanten Bereich abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 14 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelorprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, ggf. unter Angabe der Fehlversuche der entsprechenden Prüfungen;
- b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr; § 41 bleibt unberührt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bzw. Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 32 (4) keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist.

§ 18

Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen werden regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr angeboten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt. Dies sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das zuständige Prüfungsamt bzw. der jeweilige Prüfer gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Termine für Einzelprüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden festgelegt.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung erfolgt bei der Prüferin oder bei dem Prüfer bzw. in dem dazugehörigen Sekretariat auf dafür vorgesehenen Anmeldebögen oder soweit möglich „online“. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern er oder sie im Bachelorstudiengang Biochemie eingeschrieben und zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern er oder sie die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin schriftlich auf dem Anmeldeformular beim Prüfer /bei der Prüferin oder soweit möglich „online“ zurückgenommen wird. Wird die Anmeldung bis dahin nicht zurückgenommen, wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (siehe § 20 Abs.1).

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die folgenden Module schließen mit einer Modulprüfungsleistung ab. Die dort erzielten Noten gehen gewichtet mit den jeweiligen Creditpoints in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein:

Pflichtmodule:

- DNA & Genexpression (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Praktikum: DNA und Genexpression (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Proteinstruktur und – funktion (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Zelluläre Biochemie (Gewichtungsfaktor 0.5)

- Biophysikalische Chemie I: Grundlagen der klassischen Thermodynamik und ihre Anwendung in der Biochemie (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Biophysikalische Chemie II: Grundlagen der chemischen Kinetik, der Enzymkinetik, der Elektrochemie und ihre Anwendung in der Biochemie (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Biophysikalische Chemie III: Einführung in die Spektroskopie und experimentelle Praxis der Biophysikalischen Chemie (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Zellbiologie (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Struktur und Funktion der Organismen (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Humanbiologie (Gewichtungsfaktor 1.0)
- Präparative Organische Chemie für Biochemiker (Gewichtungsfaktor 0.75)
- Bachelorarbeit und Präsentation (Gewichtungsfaktor 2.0)

(2) Die folgenden Module sind lediglich mit einer Studienleistung abzuschließen:

Pflichtmodule:

- Mathematik I und II
- Grundlagen und Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler
- Physik
- Grundlagen der Organischen Chemie
- Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie

Wahlpflichtmodule:

- Wahlpflichtmodul zur Verbesserung der akademischen Allgemeinbildung
- Praktikum im In- oder Ausland

(3) Im Wahlpflichtbereich sind 7 CP zu erzielen. Diese können in einem Modul (oder mehreren Modulen) zur Verbesserung der akademischen Allgemeinbildung erbracht werden oder es kann ein 4-wöchiges Praktikum mit biochemischen Inhalten in einem Arbeitskreis innerhalb der Universität, an einem auswärtigen Institut oder in der Wirtschaft absolviert werden.

§ 20

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Arztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon

unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 24 Abs.7, 29 Abs.11 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(4) Maximal die Hälfte (90 CP) der erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen gemäß § 19 können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit der Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegte – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien – und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien – und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(9) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Prüfungs- und/oder Studienleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und eventuell Fristen, innerhalb derer diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen innerhalb derer die Auflage zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 24

Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet und sind bei Nichtbestehen zweimal wiederholbar. Für Module, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, gelten die dortigen Regelungen.

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus der Kumulation mehrerer Modulprüfungsleistungen (kumulative Modulprüfungen).

(3) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Soweit in der Modulbeschreibung keine anderslautende Regelung getroffen worden ist, müssen sämtliche Modulprüfungsleistungen eines Moduls bestanden sein.

(5) Die Modulbeschreibung kann für die modulabschließende Prüfung oder für die Modulteilprüfungsleistungen alternative Prüfungsformen vorsehen. Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten

Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 22 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 25

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden abgehalten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der im ersten Satz genannten Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 26

Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple choice“ Fragen sind in Klausuren im Umfang von bis zu 25 % zugelassen. Bei der Aufstellung der Multiple choice- Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind.

(3) Die Modulbeschreibung legt die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest.

(4) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens der letztmaligen Wiederholung der Prüfungsleistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note

der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 36. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 27

Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Modulbeschreibung legt die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten fest. Sie kann auch vorsehen, dass die Prüferin oder der Prüfer die Bearbeitungsdauer festlegt.

(4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfer oder die Prüferin kann die befristete Nachbesserung nicht positiv bewerteter Hausarbeiten zulassen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(7) Für sonstige nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 28

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 des § 27 entsprechend.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 130 CP nachweist.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten nach §16 Abs.1. betreut werden. Die Betreuung kann auch von entsprechenden Mitgliedern externer Institute übernommen werden, sofern sie durch dem Prüfungsausschuss hierzu beauftragt sind; eines der beiden Gutachten ist in diesem Falle von einem Professor / Professorin oder einem Juniorprofessor / Juniorprofessorin des Fachbereichs zu erstellen. Die Arbeitsergebnisse müssen im Rahmen eines Arbeitskreiseminars vorgestellt werden; dieser Vortrag gilt als Studienleistung.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden. Mit der Zulassung des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt, die oder der im Falle der Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der JWG Universität Frankfurt am Main stammen kann. Bei extern angefertigten Bachelorarbeiten muss einer der beiden Gutachter dem Studiengang Biochemie angehören.
- (8) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden, bei Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache notwendig. Die Wahlmöglichkeit obliegt der oder dem Studierenden. Die Sprache ist zum Zeitpunkt der Zulassung des Themas der Bachelor-Arbeit festzulegen.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neue Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Bachelorarbeit zugelassen, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist, so ruht die Bearbeitungsdauer während der Erkrankung. Der Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Person gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in diesem Fall den Abgabetermin für die Bachelorarbeit neu fest. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt § 20 Abs.2.
- (11) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Sie ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Bachelorarbeit von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Dies gilt auch für verwendete Abbildun-

gen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise - in diesem oder einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(12) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 30 Abs. 4 festgesetzt. Bei einer Notendifferenz von bis zu 2,0 wird die Note gemittelt.

(13) Wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit herangezogen. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der drei Teilnoten binnen weiterer zwei Wochen gem. § 30 Abs.4 gebildet.

(14) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(15) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung von 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0.3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei der mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, sofern die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen gewichtet nach den CP und multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor. Für die Prüfungen werden Gewichtungsfaktoren benutzt die in §19 definiert sind. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.4 entsprechend.

(7) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	=	die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Bachelorprüfung bestanden haben
B	=	die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C	=	die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D	=	die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E	=	die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten

(9) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote 1.3 oder besser beträgt und die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde.

§ 31

Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung für den Studiengang nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

8. Abschnitt: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird (Freischussregelung). Die Wiederholung der Prüfung kann bereits zum Zeitpunkt einer unmittelbar folgenden Nachklausur durchgeführt werden; sie muss jedoch spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Freischussregelung darf im Verlauf des gesamten Studiums höchstens dreimal in Anspruch genommen werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Die letztmögliche Wiederholung von Modulprüfungen muss bis zum Ende des dritten auf den ersten Versuch folgenden Semesters erfolgt sein; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 20. Betrifft die Fristüberschreitung die Bachelorarbeit, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Termin für die Wiederholung. Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die Wiederholungsprüfung sollte am Ende des entsprechenden Semesters spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung sollte zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die oder der Studierende das Säumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prü-

fungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, muss die oder der Studierende sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung melden.

(7) Im Falle von kumulativen Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenem Modulteilprüfungsleistungen zu wiederholen.

(8) Bei Wiederholung von nicht bestandenem schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit kann anstelle einer schriftlichen ersatzweise eine mündliche Prüfung angesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Modulbeauftragte. Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(9) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 59 Abs.2 Nr. 6 HHG).

§ 33

Befristung der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung muss innerhalb von 9 Fachsemestern, zzgl. Auslands- und Urlaubssemestern, abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Frist für den Abschluss der Bachelorprüfung ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung der Frist nach Abs.1 und weiterer in dieser Ordnungen vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 34

Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist;
- d) die Frist nach § 33 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 33 Abs.2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 33 Abs.2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 35

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module, im Falle von Modulprüfungen mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs.10 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung. Freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen werden.

§ 36

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studierende oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biochemie Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 37

Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche, Prüfungsgebühren

§ 38

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung oder Studienleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 39

Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Akteneinsicht kann auch für einzelne Modulprüfungsleistungen gewährt werden. Das Akteneinsichtsrecht kann an bestimmte Fristen gebunden werden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 40

Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, findet Abs.2 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150 Euro. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42

Wechsel in Bachelorstudiengänge

Studierende im eingestellten Diplomstudiengang Biochemie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (s. § 43 Abs.2) können auf Antrag in den neuen Bachelorstudiengang Biochemie wechseln. Über die Anerkennung von Leistungen und deren Benotung aus dem Diplomstudiengang Biochemie entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 43

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des In – Kraft – Tretens der Ordnung bereits im Bachelorstudiengang studieren, setzen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 11.06.2012 (veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 25.09.2012) fort oder können auf Antrag zur neuen Ordnung wechseln. Im ersteren Fall müssen alle verbleibenden Prüfungsleistungen bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 abgeschlossen werden. Soweit dafür notwendige Pflichtveranstaltungen nicht mehr oder in anderer Form angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung äquivalenter Lehrveranstaltungen. Bei Übergang in die neue Ordnung werden alle erreichten Leistungen gemäß § 23 anerkannt.

(2) Der Diplomstudiengang Biochemie wurde zum WS 2010/11 eingestellt. Gleichzeitig treten die Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie vom 17.02.2003 (StAnz.28/2003, S 2772 u. S. 2767) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Biochemie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dem WS 2010/11 begonnen haben, können ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie fortsetzen. Sie müssen ihre Diplomprüfung bis zum Ende WS 2015/16 abgeschlossen haben. Danach werden im Diplomstudiengang keine Prüfungen mehr angeboten. In Teilzeit Studierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 3 genannten Termin abstimmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Frankfurt am Main, den 06.08.2013

Prof. Dr. Thomas Prisner

Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie

Anhang 1: Liste der Pflicht- und Wahlpflicht-Module

1. Pflichtmodule:

Module	Workload	Seite
Proteinstruktur und -funktion	10 CP	33
DNA und Genexpression	7 CP	34
Praktikum: DNA und Genexpression	9 CP	35
Zelluläre Biochemie	19 CP	36
Biophysikalische Chemie I: Grundlagen der klassischen Thermodynamik und ihre Anwendung in der Biochemie	8 CP	37
Biophysikalische Chemie II: Grundlagen der chemischen Kinetik, der Enzymkinetik, der Elektrochemie und ihre Anwendung in der Biochemie	7 CP	39
Biophysikalische Chemie III: Einführung in die Spektroskopie und experimentelle Praxis der Biophysikalischen Chemie	15 CP	41
Mathematik I und II	12 CP	43
Grundlagen und Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler	11 CP	45
Struktur und Funktion der Organismen	11 CP	47
Physik	15 CP	49
Grundlagen der Organischen Chemie	7 CP	51
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	8 CP	53
Präparative Organische Chemie für Biochemiker	8 CP	54
Zellbiologie	3 CP	56
Humanbiologie	9 CP	57
Bachelorarbeit und Präsentation	14 CP	58

2. Wahlpflichtmodule:

Module	Workload	Seite
Wahlpflichtmodul zur Verbesserung der akademischen Allgemeinbildung	7 CP	60
Praktikum im In-oder Ausland	7 CP	61

Anhang 2: Modulbeschreibung

1. Pflichtmodule

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.1. Proteinstruktur und -funktion				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
1. und 2.	2 Sem.	Pflicht	10	Gesamt: 300 Std. Kontaktstudium: 60 Std. Selbststudium: 240 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie B.Sc. Chemie	Vorlesung: Klausur (2h) Seminar: Klausur (2h) Prüfungsleistung	Vorlesung Seminar Tutorium	
Kompetenzziele				
Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis von biochemischen Stoffklassen und Stoffwechselwegen in der Zelle sowie deren Regulation. Desweiteren kennen sie die grundlegenden Prinzipien der Enzymkinetik und immer wiederkehrender Enzymmechanismen. Die Bedeutung und der Aufbau der biologischen Membran sowie die Struktur und Funktion der verschiedenen Klassen von Membranproteinen ist den Studierenden bekannt. Sie können dieses Fachwissen auch auf biomedizinische Aspekte übertragen. Die Tutorien dienen dazu, die Studenten beim Lernen zu unterstützen und ihr Wissen auf biochemische Fragestellungen anzuwenden.				
Lehrinhalte				
S: Biochemische Stoffklassen; Metabolismus der Kohlenhydrate, Lipide/Fettsäuren, Aminosäuren; Bedeutung der Cofaktoren, Regulation und Kontrolle des Stoffwechsels, biomedizinische Aspekte (Stoffwechselkrankheiten) und wichtige Stoffwechselwege in Mikroorganismen. V: Struktur und Faltung von Proteinen; Myoglobin/Hämoglobin; Allosterie/Kooperativität; Proteasen; Enzymmechanismen; kovalente Katalyse; biologische Membranen, Membranproteine, Rezeptoren, Kanäle, Transporter; Antikörper				
Literaturbeispiele				
Stryer: Biochemie; Voet&Voet: Biochemie; Lehninger: Biochemie; Löffler&Petrides: Biochemie und Pathobiochemie				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Seminar Stoffwechsel			2	6

Vorlesung Struktur und Funktion von Proteinen	2	4
---	---	---

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.2. DNA und Genexpression				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
3.	1 Sem.	Pflicht	7	Gesamt: 210 Std Kontaktstudium: 60 Std Selbststudium: 150 Std
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Klausur zur Vorlesung (1Stunde) Prüfungsleistung	Vorlesung	
Kompetenzziele				
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis der viralen und bakteriellen Genome, der eukaryotischen Chromosomenstrukturen und der Mechanismen der Genexpression. Sie haben einen Einblick in die methodischen Ansätze der modernen Molekularbiologie erworben. Die Studierenden können die Auswirkungen der Gentechnik in Bezug auf Gesellschaftliche und ethische Fragestellungen fachlich kompetent beurteilen (z.B. aktuelle Debatten über Einfluss der Gentechnik auf Medizin und Gesellschaft).				
Lehrinhalte				
DNA (Struktur, Organisation und genetische Stabilität); molekulare Vorgänge bei Replikation, Transkription mit Splicen und Editieren, Translation, jeweils auf der Ebene von Pro- und Eukaryonten; Protein Targeting und Vesikeltransport; Regulationsmechanismen der Genexpression; Epigenetik; virale Expressionsstrategien am Beispiel von Bakteriophagen, Retroviren u.a.; molekularbiologische Methoden: DNA Sequenzierung, Hybridisierung und Diagnostik, PCR, Rekombination, Mutagenese . Einführung in das Gentechnikrecht.				
Literaturbeispiele				
<ul style="list-style-type: none"> - Knippers, Molekulare Genetik, Thieme-Verlag - Lodish et al., Molecular Cell Biology, Freeman - allg. Lehrbücher der Biochemie 				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Vorlesung DNA und Genexpression			4	7

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.3. Praktikum: DNA und Genexpression				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
4.	3 Wochen	Pflicht	9	Gesamt: 270 Std Kontaktstudium: 135 Std Selbststudium: 135 Std
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Bestandene Klausur in Modul Vorlesung DNA und Genexpression	B.Sc. Biochemie	Seminarvortrag (30 min) in einer stud. Arbeitsgruppe als Studienleistung Klausur (1 Stunde) am Praktikumsende Prüfungsleistung	Praktikum, Seminar	
Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden können grundlegende Techniken der Molekularbiologie sicher anwenden und sind mit dem theoretischen Hintergrund vertraut. Die erlernten Techniken können sie für eigene Forschungsprojekte kritisch werten, auswählen und praktisch durchführen.</p> <p>Durch die Arbeit in Gruppen wird die Sozialkompetenz der Studierenden erweitert. Die Vorbereitung eines gemeinsamen Seminarvortrags in 2er- oder 3er-Gruppen schult die Fähigkeit zur Aufgabenverteilung und zur Vermittlung und Darstellung überschaubarer aktueller Themenbereiche vor einem kleinen Fachpublikum. Die hierfür vergebenen Bonuspunkte werden auf das Ergebnis der Klausur angerechnet und umfassen in der Anrechnung bis zu 15 % der möglichen Klausurpunkte; die Bestnote aus der Klausurleistung kann aber auch ohne die Bonuspunkte erreicht werden.</p>				
Lehrinhalte				
DNA Isolierungen (Plasmid, genomisch, viral); Klonierungsschritte wie Restriktionsverdau und Ligation, Gentransfer mit anschl. Selektions- und Screeningschritten; Hybridisierungs- und PCR-Verfahren; beispielhafter Nachweis der Expression des Zielgens in einer Genbank, Durchführung von chromosomalen Deletionen und von gezielten Mutationen; Sicherheits- und rechtliche Aspekte der Gentechnik und Einführung in das GenTG mit der Perspektive "Projektleiter".				
Literaturbeispiele				
<ul style="list-style-type: none"> - Knippers, Molekulare Genetik, Thieme-Verlag - Lodish et al., Molecular Cell Biology, Freeman - allg. Lehrbücher der Biochemie 				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Praktikum und Seminar Molekulargenetik			9	9

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.4. Zelluläre Biochemie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
5.	1 Sem.	Pflicht	19	Gesamt: 570 Std. Kontaktstudium: 405 Std. Selbststudium: 165 Std.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden
Praktikum und Seminar: Bestehen von Modul BC I	B.Sc. Biochemie	Protokolle (Studienleistung, nicht benotet). Schriftliche oder mündliche (30 min) Prüfung Prüfungsleistung	Praktikum Seminar

Kompetenzziele
<p>Praktikum: Die Studierenden sind nach erfolgreichem Absolvieren des Praktikums in der Lage, geeignete biochemische, immunologische, molekular- oder zellbiologische Methoden für eine Frage-/ Problemstellung auszuwählen und anzuwenden.</p> <p>Seminar: Nachdem die Studierenden mit dem theoretischen Hintergrund vertraut sind, können sie anhand von Beispielen den strategischen Einsatz unterschiedliche Methoden kritisch beurteilen. Sie sind in der Lage, aufbauend auf dem Gelernten, Lösungswege zu entwickeln und Arbeitshypothesen selbstständig weiterzudenken.</p>

Lehrinhalte
<p>Praktikum: (i) Genexpression in Säugerzellen, viraler Gentransfer, Virus-Quantifizierung, siRNA-Techniken, immunologische Nachweismethoden, mikroskopische Verfahren, Durchflusszytometrie; (ii) Protein-Protein-Interaktion (Hefe-2-Hybrid- und GST-Pull-Down-Assays), Phage-Display, Zellkulturtechniken, Transfektion von Säugerzellen; Zellseparationstechniken (iii) Datenbanken, Proteinexpression und -reinigung, subzelluläre Organellpräparation, Ligand-Rezeptor-Bindung / Kompetition, Membrantransport, Markierung von Peptiden, reversed-phase HPLC, Fluoreszenztechniken, Enzymkinetik und Kompetition.</p> <p>Seminar: Theorie und Bewertung von Methoden anhand aktueller Beispiele</p>

Literaturbeispiele
Lodish et al.: Molekulare Zellbiologie; Alberts et al.: Molekularbiologie der Zelle; Stryer: Biochemie; Lottspeich: Bioanalytik

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Praktikum zelluläre Biochemie (ZBC) Praktikum	25	16
Seminar Methoden – Theorie, Strategie und Bewertung	2	3

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.5. Biophysikalische Chemie I: Grundlagen der klassischen Thermodynamik und ihre Anwendung in der Biochemie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
3.	1 Sem.	Pflicht	8	Gesamt: 240 Std. Kontaktstudium: 75 Std. Selbststudium: 165 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Abschlussprüfung zum Modul: Klausur (3 Stunden) zu den Inhalten aller Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistung	Vorlesung, Übungen, Literaturseminar	
Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden kennen die Grundprinzipien der Thermodynamik, der molekularen Wechselwirkungen sowie der Proteinstabilität. Sie verstehen den Nutzen abstrakter Modelle und die Bedeutung mathematischer Beschreibungen als quantitatives Bindeglied zwischen experimenteller Beobachtung und theoretischem Modell und können diese auf biophysikalische/physikochemische Fragestellungen anwenden. In den „Übungen zur Thermodynamik“ werden Aufgaben zur klassischen und biochemischen Thermodynamik gestellt, die die Studierenden alleine lösen, aber in kleinen Gruppen und mit Unterstützung eines Tutors besprechen.</p> <p>Dieses selbstständige Lösen von Übungsaufgaben schult die Selbstkompetenz und unterstützt bewusstes Lernen. Im „Literaturseminar zur Thermodynamik“ wird die Anwendung thermodynamischer Prinzipien in der Biochemie anhand von englischsprachiger Originalliteratur weiter vertieft. Neben der Vermittlung thermodynamischer Kenntnisse erlernen die Studierenden einen ersten Umgang sowohl mit Fachenglisch als auch der Literatur (im Gegensatz zu Lehrbuchwissen). Sie erwerben dadurch Kompetenzen zur Analyse wissenschaftlicher Fachtexte.</p>				
Lehrinhalte				
<p>Die Studierenden erhalten einen Einblick sowohl in die klassische, chemische Thermodynamik als auch in deren Anwendung in der Biochemie. Hierbei sollen in der ersten Vorlesung die Grundlagen vermittelt werden, vor allem die einzelnen thermodynamischen Funktionen Enthalpie, Entropie und Freie Enthalpie sowie die Hauptsätze der Thermodynamik eingeführt und erklärt werden. Dies geschieht auf der Grundlage einfacher chemischer Systeme, wie idealen Gasen und idealen Flüssigkeiten. Daneben werden auch die Abweichungen vom idealen Verhalten in realen Systemen erklärt. Letztendlich sollen die Studierenden befähigt werden, Gleichgewichtszustände (sowohl Phasengleichgewichte als auch Reaktionsgleichgewichte) zu beschreiben.</p> <p>Im Vorlesungsteil „Thermodynamische Prinzipien in der Biochemie“ wird die Anwendung thermodynamischer Prinzipien auf die Wechselwirkung und Stabilität von biologischen Makromolekülen besprochen. In den Übungen wenden die Studierenden die erlernten Grundlagen der Strukturbiologie und des Sequenzvergleiches an um Wechselwirkungen von (Makro-)Molekülen und die thermodynamische Stabilität biologischer Makromoleküle zu beschreiben.</p> <p>Im Literaturseminar werden die Studierenden an Fachliteratur zur Thermodynamik in der Biochemie und Englisch als Fachsprache herangeführt.</p>				
Literaturbeispiele				
<p>Wedler, Physikalische Chemie Atkins, Physikalische Chemie</p>				

Winter/Noll: Methoden der biophysikalischen Chemie
Cantor/Schimmel: Biophysical Chemistry

Lehrveranstaltungen

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung Grundlagen der klassischen Thermodynamik (BPC I)	2	3
Vorlesung Aspekte der Thermodynamik in der Strukturbiologie	1	1,5
Übungen Grundlagen der klassischen Thermodynamik und ihre Anwendung in der Biochemie (BPC I)	1	1,5
Seminar Anwendung der Thermodynamik in der Biochemie (BPC I)	1	2

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.6. Biophysikalische Chemie II: Grundlagen der chemischen Kinetik, der Enzymkinetik, der Elektrochemie und ihre Anwendung in der Biochemie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
4.	1. Sem.	Pflicht	7	Stunden: 195 Std. Kontaktstudium: 60 Std. Selbststudium: 135 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie B.Sc. Biophysik	Klausur (3 Stunden) zu den Inhalten aller Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistung	Vorlesung, Übungen, Literaturseminar	
Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis chemischer Kinetik und Reaktionsdynamik und deren Bedeutung für die Beschreibung von enzymatischen Prozessen. Sie beherrschen die wichtigsten theoretischen Methoden, um enzymatische Reaktionen analysieren zu können. Die Studierenden verstehen das Verhalten geladener Teilchen in Lösung und deren Bedeutung an Grenzflächen (Membranen), für den Stofftransport und für die Proteininteraktion und Proteinstabilität. Kompetenzen zur eigenständigen Analyse und Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen werden in den Übungen anhand von zu lösenden Rechen- und Diskussionsaufgaben vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden im Literaturseminar durch die Arbeit mit englischsprachiger Originalliteratur Kompetenzen zur kritischen Analyse von Fachtexten und zur eigenständigen Informationsrecherche.</p>				
Lehrinhalte				
<p>Die Studierenden erhalten einen Einblick sowohl in die klassische, chemische Kinetik als auch in die Enzymkinetik. Darüber hinaus werden die Grundlagen der Elektrochemie und deren Anwendung in der Biochemie dargelegt. Es werden die verschiedenen Reaktionsordnungen und -arten eingeführt und deren mathematische Behandlung erläutert. Weitere Bestandteile des Kurses sind die Theorie des Übergangskomplexes und der enzymatischen Kinetik. Inhalt des zweiten Teils ist die Elektrochemie und das Verhalten geladener Teilchen in Lösung sowie deren Anwendung in der Biochemie</p> <p>Im Seminar „Literaturseminar zur Kinetik und Elektrochemie“ wird die Anwendung der Kinetik – mit besonderem Schwerpunkt in der Enzymkinetik – sowie die Beschreibung des Verhaltens geladener Teilchen in elektrischen Potentialen in der Biochemie anhand von englischsprachiger Originalliteratur vertieft.</p>				
Literaturbeispiele				
<p>Wedler, Physikalische Chemie Atkins, Physikalische Chemie Adam/Läuger/Stark: Physikalische Chemie und Biophysik Cantor/Schimmel: Biophysical Chemistry</p>				

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung Grundlagen der chemischen Kinetik, der Enzymkinetik, der Elektrochemie und ihre Anwendung in der Biochemie (BPC II)	2	3
Übungen Grundlagen der chemischen Kinetik, der Enzymkinetik, der Elektrochemie und ihre Anwendung in der Biochemie (BPC II)	1	2
Seminar Anwendung der Kinetik und Elektrochemie in der Biochemie (BPC II)	1	2

1.7. Biophysikalische Chemie III: Einführung in die Spektroskopie und experimentelle Praxis der Biophysikalischen Chemie

Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
5. und 6.	1 Sem.	Pflicht	15	Stunden: 465 Std. Kontaktstudium: 108 Std. Selbststudium: 285 Std.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden
BPC I und II	B.Sc. Biochemie	mündliche Prüfung (1 Stunde) zu den Inhalten aller Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistung	Vorlesung, Übungen, Literaturseminar, Praktikum

Kompetenzziele

Die Studierenden kennen die Grundzüge der molekularen Quantenmechanik und der statistischen Thermodynamik und deren Bedeutung für die Spektroskopie. Sie verstehen die methodischen Grundlagen der Schwingungsspektroskopie, der optischen Spektroskopie, sowie der NMR und EPR Spektroskopie und sind in der Lage, je nach biophysikalischer Fragestellung, das richtige Methodenspektrum zu wählen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz wissenschaftliche Zusammenhänge kritisch zu analysieren, zu abstrahieren und in Präsentationen wiederzugeben. Die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung und zur Datenanalyse wird durch die Lösung von Übungsaufgaben vermittelt.

Die Studenten sind in der Lage biophysikalische Experimente eigenständig durchzuführen, zu analysieren, die Ergebnisse zu interpretieren und kritisch zu diskutieren. Die Studenten können die erhaltenen Ergebnisse wissenschaftlich korrekt dokumentieren die Genauigkeit quantitativer Methoden korrekt bestimmen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, Aufgaben in kleinen Teams gemeinsam zu bearbeiten, womit deren Sozialkompetenz gestärkt wird.

Lehrinhalte

- Einführung/Grundlagen der Quantentheorie (klassische Experimente, Welle-Teilchen Dualismus, zeitunabhängige Schrödingergleichung und Wellenfunktion)
- Anwendungen der Quantentheorie (1D und 3D Potentialtopf, Tunneleffekt, harmonischer Oszillator, Drehimpuls und Raumquantisierung)
- Grundlagen der Vibrations- und Rotationspektroskopie (FTIR, RAMAN)
- Grundlagen der optischen Spektroskopie (UV-VIS, CD, Fluoreszenz)
- Grundlagen der magn. Resonanz (NMR und EPR)
- Einführung in die statistische Thermodynamik (Zustandssummen, Zweiniveausystem, harmonischer Oszillator, statistische Entropie, Helix-Knäuel-Umwandlung)

Das Praktikum besteht aus mehreren Experimenten, die ganztags in Gruppen von 2 Studierenden durchgeführt werden.

- Kalorimetrie (ITC): Bestimmung von ΔH und ΔS bei der Ligandenbindung
- Fluoreszenz: Untersuchung der Proteininstabilität am Beispiel der Entfaltung von GFP
- Gaschromatographie
- Ligand-Docking, Computer-Versuch: Design eines hochaffinen Liganden am Computer

- FTIR: Untersuchung des Einflusses von Cholesterin auf das Phasenverhalten von Lipid-Doppelschichten mittels ATR-FTIR
- UV-VIS: Untersuchungen zur Enzymkinetik
- NMR bei 15MHz: NMR-Basisexperiment zum Verstehen einfacher Pulsfolgen, Messungen von ^1H T1 Relaxationszeiten in Abhängigkeit von der Viskosität

Literaturbeispiele

Wedler, Physikalische Chemie
 Atkins, Physikalische Chemie
 Winter/Noll: Methoden der biophysikalischen Chemie
 Cantor/Schimmel: Biophysical Chemistry
 Hore: Introduction to NMR Spectroscopy

Lehrveranstaltungen

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung Grundlagen der Spektroskopie und Quantenchemie (BPC III)	2	3
Übungen Grundlagen der Spektroskopie und Quantenchemie (BPC III)	1	2
Seminar Grundlagen der Spektroskopie und Quantenchemie (BPC III)	2	3
Versuch zur Kalorimetrie (ITC)	1	1
Versuch zur Proteininstabilität mittels Fluoreszenzspektroskopie	1	1
Versuch zur Gaschromatographie	1	1
Versuch zum Ligand-Docking	1	1
Versuch zur FTIR-Spektroskopie	1	1
Versuch zur Enzymkinetik mittels UV-VIS	1	1
Versuch zur NMR Spektroskopie	1	1

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.8. Mathematik I und II				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
1. und 2.	2 Sem.	Pflicht	12	Gesamt: 360 Std. Kontaktstudium: 120 Std. Selbststudium: 240 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie, B.Sc. Geowissenschaften	Klausur (90 Minuten) in Mathematik I und Klausur (90 Minuten) in Mathematik II. Andere Formen der Leistungskontrolle sind nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung möglich Studienleistung	Vorlesung Übung	
Kompetenzziele				
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mathematischen Denkweisen vertraut (Formalisieren von Aussagen, Beschreiben funktionaler Zusammenhänge, lokales Linearisieren nichtlinearer Abbildungen). Sie verstehen einfache Beweise und haben die Kompetenz erworben, kurze mathematische Argumente aufzuschreiben. Sie sind kompetent im Umgang mit Differenzierbarkeit und Integrierbarkeit im Eindimensionalen sowie im Umgang mit mehrdimensionalen Differenzierbarkeitsbegriffen. Die Studierenden sind in der Lage, einfache mathematische Probleme selbständig zu lösen.				
Lehrinhalte				
<p>Mathe I: Funktionen einer Veränderlichen (Zahlen, Funktionen, Stetigkeit, Differential- und Integralrechnung, Linearisierung und Approximation durch Reihenentwicklungen, komplexe Zahlen und Funktionen)</p> <p>Mathe II: Lineare Algebra (Vektoren, Koordinatensysteme, Vektorrechnung, Matrizen, Gleichungssysteme, Eigenwerte und -vektoren), Funktionen mehrerer Veränderlicher (Differentialrechnung und ihre Anwendungen), Differentialgleichungen (Richtungsfelder, elementare Lösungsverfahren, lineare Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung)</p>				
Literaturbeispiele				
<p>Herrmann, N.: Mathematik für Naturwissenschaftler, Spektrum, 2012</p> <p>Knorrenschild, M.: Mathematik für Ingenieure 1, Fachbuchverlag Leipzig, 2009</p> <p>Pavel, W., Winkler, R.: Mathematik für Naturwissenschaftler, Pearson, 2007</p> <p>Riede, A.: Mathematik für Biologen, Vieweg, 1993</p> <p>Rösch, N.: Mathematik für Chemiker, Springer, 2008</p> <p>Thomas, G.B. e.a.: Basisbuch Analysis, Pearson, 2013</p> <p>Zachmann, H.G., Jüngel, A.: Mathematik für Chemiker, Wiley-VCH, 2007</p>				

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung mit Übung Mathematik für Naturwissenschaftler I	4	6
Vorlesung mit Übung Mathematik für Naturwissenschaftler II	4	6

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.9. Grundlagen und Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
1. + 2	2 Sem.	Pflicht	11	Gesamt: 210 Std. Kontaktstudium: 70 Std. Selbststudium: 140 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
VL: Keine Pr: Die Studienleistung aus dem ersten Semester muss erbracht sein	B.Sc. Biochemie, B.Sc. Biologie, B.Sc. Geowissenschaften, B.Sc. Physik	VL: Modulteilprüfung (Klausur, 120 min) ist Eingangsvoraussetzung für das Praktikum Pr: Klausur (120 min) Studienleistung	Vorlesung Übung Praktikum Seminar	
Kompetenzziele				
<p>Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Eigenschaften anorganischer Stoffe vertraut. Sie beherrschen die Sprache der Chemie. Sie können für eine gegebene Molekularformel die korrekte Lewisformel aufstellen und sind in der Lage, Reaktionsgleichungen aufzustellen und die Stöchiometrie zu errechnen.</p> <p>Die Studierenden können grundlegende chemische Reaktionen und den Verlauf einfacher Experimente beschreiben und anhand allgemeiner chemischer Prinzipien erklären.</p> <p>Sie können mit üblichen Laborgeräten und Chemikalien unter Beachtung des Gefahr- und Umweltschutzes umgehen und ihre Experimente dokumentieren. Sie erlernen analytische Methoden, können einfache Verfahren selbstständig und exakt durchführen und die Messergebnisse sinnvoll interpretieren. Sie erwerben ein Grundlagenwissen über den Einsatz wichtiger anorganischer Stoffe in Alltag, Natur und Technik</p>				
Lehrinhalte				
<p>VL: Grundlagen in allgemeiner und anorganischer Chemie: Atombau, Periodensystem, Molekülstrukturen, kovalente Bindung, Ionenbindung, van der Waals-Bindung, Metalle, chemisches Gleichgewicht, Redoxgleichungen, stöchiometrisches Rechnen, Reaktionskinetik, Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe, Kristallstrukturen, Lösungen, Säuren und Basen, Elektrochemie, Chemie der Hauptgruppenelemente (ausführlich), Chemie der Nebengruppenelemente, Grundlagen der analytischen Chemie.</p> <p>Pr: Versuche zu elektrolytischer Dissoziation, Säuren und Basen, Titration, Gleichgewichtskonstanten, Puffersysteme, Löslichkeit, Redoxreaktionen, Komplexchemie, Trennverfahren.</p>				
Literaturbeispiele				
Charles E. Mortimer, Ulrich Müller: Chemie: Das Basiswissen der Chemie				

Organisatorisches		
<p>Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffs finden Übungen in Gruppen statt. Darin werden vorgegebene Übungsaufgaben besprochen. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden damit auseinandergesetzt haben und sich an den Übungen aktiv beteiligen.</p> <p>Das Praktikum findet derzeit als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer statt. Eine Anmeldung ist erforderlich.</p>		
Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung (mit Übungen) Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler und Lehramtskandidaten	5	7
Praktikum und Seminar Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler	3+1	4

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.10. Struktur und Funktion der Organismen				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
1.	1 Sem.	Pflicht	11	Gesamt: 330 Std. Kontaktstudium: 135 Std. Selbststudium: 195 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Praktika. Die aktive Teilnahme an dem Praktikum wird durch Anfertigung von Protokollen und Zeichnungen überprüft. Es gibt zwei Klausuren über den Lehrstoff von Vorlesung und Praktikum, die bessere der beiden Noten wird gewertet. Prüfungsleistung	Vorlesung Praktikum	
Kompetenzziele				
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über das für die Biochemie-Ausbildung notwendige biologische Grundwissen aus dem Bereich der Organismen. Das komplexe Faktenwissen wird durch eine Kombination theoretischer und praktische Lehrveranstaltungen und selbständiger Vor- und Nachbereitung erarbeitet. Durch die Kombination von Vorlesungen und Praktikum können die Studierenden das Faktenwissen rasch selbst anwenden und sich wesentliche Zusammenhänge selbst erarbeiten.				
Lehrinhalte				
Dieses Modul dient der Einführung in die Biologie. Bau und Funktion pflanzlicher und tierischer Zellen werden in Bezug gesetzt zu Bauplänen von Organismen, wobei funktionelle und evolutionäre Zusammenhänge auf den unterschiedlichen Organisationsebenen der belebten Natur behandelt werden. Vorlesung und Praktikum umfassen Zellbiologie, funktionelle Organisation der Pflanzen, funktionelle Organisation der Tiere, Evolution und Anthropologie.				
Literaturbeispiele				
Weiler Nover; Allgemeine und molekulare Botanik, Thieme 2008				
Organisatorisches				
Ein Eigenbeitrag in Form eines Pauschalbetrages für Lehrmaterialien (z.B. Skripte) ist von jeder und jedem Studierenden vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.				

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung Struktur und Funktion der Organismen	4	6
Praktikum Struktur und Funktion der Organismen	5	5

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.11. Physik				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
2. und 3.	2 Sem.	Pflicht	15	Gesamt: 450 Std. Kontaktstudium: 180 Std. Selbststudium: 270 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Vorausgesetzt wird der Stoff der Vorlesung „Einführung in die Physik I“	B.Sc. Biochemie, B.Sc. Chemie B.Sc. Geowissenschaften Lehramt L3 Physik	Klausur zu jeder Vorlesung (je 2 Std) Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur ist die Teilnahme an den Übungen Pr.: Die Versuche und ihre Ergebnisse müssen im Protokoll beschrieben und diskutiert werden. Abschlusskolloquium Studienleistung	Vorlesung Übung Praktikum	
Kompetenzziele				
<p>VL Teil I: Mechanische Grundbegriffe (wie Trägheitsmoment, Drehimpuls, Rotationsenergie und Zentripetalkraft) werden anhand von makroskopischen Systemen (wie dem Sonnensystem bzw. ein rotierender Drehstuhl) gemeinsam mit den Studierenden entwickelt. Sie sind nach Absolvieren des Moduls in der Lage, vor dem Hintergrund elementarer quantenmechanischer Grundsätze (wie Welle/Teilchen-Dualismus oder Quantisierung des Drehimpulses) die Größe von Atomen und Molekülen sowie ihrer Stabilität zu diskutieren. Außerdem entwickeln sie ein Verständnis dafür, wie die mikroskopische Quantisierung des Drehimpulses von einzelnen Molekülen sich auf makroskopische Messgrößen wie Spezifische Wärme auswirkt.</p> <p>VL Teil II: Die Studierenden verstehen das Bohrsche Atommodell und können den Zusammenhang zwischen der Größe der Ionisierungsenergie und der Größe von chemischen Reaktionsenergien herstellen.</p> <p>Anhand der vermittelten Kenntnisse in der Optik sind die Studierenden in der Lage, z.B. das Funktionsprinzip eines optischen oder Elektronenmikroskops (Beugungsphänomene) zu skizzieren. Außerdem verstehen sie den Zusammenhang zwischen Wellenlänge und Auflösungsvermögen eines Mikroskops.</p> <p>Praktikum: Die Studierenden wenden durch das selbstständige Experimentieren die in den Vorlesungen vermittelten Grundlagen an und vertiefen dadurch ihre physikalischen Kenntnisse. Dazu gehören sowohl der Aufbau und die Durchführung von Versuchen aus gegebenen Bauteilen nach Anleitung als auch die Auswertung, Darstellung und Analyse der Messungen inklusive Fehlerrechnung. Bei der Auswahl der Versuche können die Interessen bzw. das Fachgebiet der Studierenden berücksichtigt werden. Zur Beschleunigung der Datenaufnahme bzw. der Auswertung werden in vielen Versuchen die Erfassung, Darstellung und Analyse der experimentellen Daten rechnergestützt durchgeführt, was auch der Förderung des physikalischen Verständnisses zugutekommt.</p>				
Lehrinhalte				
<p>Teil I: Mechanik und Thermodynamik:</p> <p>Mechanik: Bewegung in einer und mehreren Dimensionen; Newtonsche Axiome; Arbeit und Energie; Leistung; Impulserhaltung; Stoßgesetze; Schwingungen; Resonanz; Bewegung mit Reibung; Drehbewegungen.</p>				

Thermodynamik: Wärme als Molekülbewegung; Maxwell-Boltzmann-Verteilung; Wärmeleitung; Diffusion; ideales Gas; Freiheitsgrade; barometrische Höhenformel; Boltzmann-Faktor; Zustandsgrößen; reversibler bzw. irreversibler Zustandsänderung; spezifische Wärme; Dulong-Petit; Hauptsätze; Gay-Lussac und Joule-Thomson-Versuch; Carnot-Maschine; Wirkungsgrad; Wahrscheinlichkeit und Entropie; reales Gas; Phasenumwandlungen.

Teil II: Elektrizitätslehre und Optik

Elektrostatik: Coulombsches Gesetz; elektrisches Feld und Kapazität eines Kondensators; Bewegung einer Ladung im E-Feld; Potential und Potentialdifferenz; potentielle Energie; Dielektrische Konstante; Faraday-Käfig; Strom und Magnetfeld; Widerstand und Ohmsches Gesetz; Energie und Leistung des Stroms; Lorentz-Kraft; Hall-Effekt; Induktionsgesetz; Grundgleichungen der Magnetostatik; Motoren und Generatoren; Magnetismus; Transformator; Wechselstromkreise; Schwingkreis; Maxwell-Gleichung; elektromagnetische Wellen.

Optik: Dualismus des Lichtes; elektromagnetische Welle; Ausbreitungsgeschwindigkeit; Wellenlänge; Reflexionsgesetz; Brechungsgesetz; Totalreflexion; Dispersion; Linsen und Abbildungsgleichung; optische Instrumente (Lupe, Fernrohr, Mikroskop); Interferenz und Beugung; Kohärenz; Michelson-Interferometer; Auflösung des Mikroskops (Abbé); Unschärferelation (Heisenberg); Polarisierung.

Praktikum: Durchführung von Experimenten unter Anleitung aus den Gebieten Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik und Optik.

Literaturbeispiele

Ulrich Haas, Physik für Pharmazeuten, Mediziner, und Studierende mit Physik als Nebenfach

Organisatorisches

Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffs findet eine Übung in kleineren Gruppen statt. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden daran aktiv beteiligen. Begleitend zur Vorlesung gibt es außerdem ein Online-Angebot. Einzelheiten dazu werden vom Dozenten am Semesteranfang bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungen

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung Einführung in die Physik I	3	6
Übungen Einführung in die Physik I	1	
Vorlesung Einführung in die Physik II	3	6
Übungen Einführung in die Physik II	1	
Physikalisches Praktikum	4	3

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.12. Grundlagen der Organischen Chemie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
2.	1 Sem.	Pflicht	7	Gesamt: 225 Std. Kontaktstudium: 75 Std. Selbststudium: 150 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie, B.Sc. Chemie, B.Sc. Biophysik	Klausur als Studienleistung (120 Minuten) Studienleistung	Vorlesung Übung	
Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden können organische Verbindungen nach den darin enthaltenen funktionellen Gruppen in Substanzklassen einteilen. Sie sind mit den Eigenschaften und Reaktivitäten organischer Verbindungen vertraut. Sie können für eine gegebene Molekularformel die korrekte Anzahl von Stereoisomeren bestimmen und zwischen chiralen und achiralen Verbindungen unterscheiden. Sie sind in der Lage, aus einer gegebenen Konfigurationsformel die energetisch günstigsten Konformere abzuleiten, und lernen, ein Strukturproblem mit einem geeigneten Modell zu analysieren. Die Beschäftigung mit grundlegenden Reaktionen organischer Moleküle bringt ihnen die Logik der Reaktionsmechanismen nahe. Dabei lernen sie einige wichtige Reaktionstypen der Organischen Chemie kennen. Sie erwerben ein Grundlagenwissen über den Einsatz wichtiger organischer Stoffe in Alltag, Natur und Technik</p>				
Lehrinhalte				
<p>Beschreibung von Molekülstrukturen; Konstitution, Konfiguration und Konformation; Konstitutionsisomere; Stereoisomere; Fischer-Projektion; R/S- und D/L-Notation; absolute und relative Konfiguration; Anzahl von Stereoisomeren; optische Aktivität, Chiralität und Symmetrie; Prochiralität; Racemisierung; Enantiomerentrennung; Topizität (homotope, enantiotope und diastereotope Gruppen); Konfigurationsanalyse am Beispiel der Kohlenhydrate; Konformationsanalyse (Butan, Cyclohexan und anellierte Ringsysteme, Cyclopentan, Cycloalkene, Pyranosen und Furanosen); Baeyer-, Pitzer- und Newman-Spannung; Torsionswinkel (Klyne/Prelog-Notation); Konformation von Polymeren; Grenzen des klassischen Strukturmodells (anomereffekt, Benzolproblem, energetische Betrachtungen); Atom- und Molekülorbitale (Ein- und Mehrelektronensysteme, Korrelationsdiagramme); HMO-Modell; aromatische Verbindungen (Hückel-Regel); Einführung in organische Reaktionen (reversible und irreversible Reaktionen, Übergangszustand, Nucleophile / Elektrophile); Carbonylchemie (nucleophile Addition, Reaktivität von Carbonylverbindungen); metallorganische Verbindungen (Grignard- und Organolithiumverbindungen); Wittig-Reaktion; Reaktionen von Enolen und Enolaten; 1,3-Dicarbonylverbindungen; α,β-ungesättigte Carbonylverbindungen; Aldolreaktion; Claisen-Esterkondensation; Michael-Addition; Diels-Alder-Reaktion.</p>				
Literaturbeispiele				
Jonathan Clayden: Organic Chemistry				

Organisatorisches		
Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffs findet eine Übung in kleineren Gruppen statt. Darin werden vorgegebene Übungsaufgaben besprochen. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden damit auseinandergesetzt haben und sich aktiv beteiligen.		
Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Vorlesung mit Übungen Organische Chemie I	5	7

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.13. Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
3.	1 Sem.	Pflicht	8	Gesamt: 240 Std. Kontaktstudium: 75 Std. Selbststudium: 165 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
keine	B.Sc. Biochemie B.Sc. Chemie	Klausur (ca. 120 min) Studienleistung	Vorlesung, Übungen	
Kompetenzziele				
Die Studierenden erlernen die Grundbegriffe chemischer Reaktivität (z. B. Nucleophile, Elektrophile, Abgangsgruppen) und leiten mechanistische Modellvorstellungen aus kinetischen und stereochemischen Beobachtungen ab. Geführt durch das Ordnungsprinzip der Mechanismen erarbeiten sie sich die Namensreaktionen der Organischen Chemie und ihren präparativen Nutzen. Am Ende sind diese Reaktionen hinreichend bekannt und verstanden, um sie im Praktikum gefahrlos nutzen zu können und um einfache Probleme der Syntheseplanung selbstständig zu lösen. An ausgewählten Beispielen wird zudem aufgezeigt, wie aus klassischen Reaktionen moderne enantioselektive Methoden entwickelt werden konnten.				
Lehrinhalte				
Nucleophile Substitutionen; radikalische Substitutionen und Additionen; Cycloadditionen; Carbene; Ketene; elektrophile Additionen; Oxidationen; Reduktionen; Eliminierungen; Additionen an Carbonylverbindungen; Reaktionen von Organometallverbindungen; Substitutionen an Carbonsäurederivaten; Enole und Enolate; Enamine und Imine; aldolartige Reaktionen; Umlagerungen; Vorstellung einer beispielhaften Naturstoffsynthese.				
Literaturbeispiele				
Jonathan Clayden: Organic Chemistry				
Organisatorisches				
Zur Vertiefung des Vorlesungsstoffes findet eine Übung in kleineren Gruppen statt. Darin werden vorgegebene Übungsaufgaben besprochen. Es wird erwartet, dass sich die Studierenden damit auseinandergesetzt haben und sich aktiv beteiligen.				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Vorlesung mit Übungen Organische Chemie II			5	8

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.14. Präparative Organische Chemie für Biochemiker				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
4.	1 Sem.	Pflicht	8	Gesamt: 225 Std. Kontaktstudium: 135 Std. Selbststudium: 90 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)		Lehr- und Lernmethoden
Leistungsnachweis zu dem Modul Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler und eines der beiden Module der Organischen Chemie	B.Sc. Biochemie	Kumulative Leistung: Praktikum: erfolgreiche Durchführung* Zwischenkolloquium als Studienleistung mündliche Modulabschlussprüfung (Dauer: 30min) *) Näheres regelt die Praktikumsordnung Prüfungsleistung		Praktikum Seminar
Kompetenzziele				
Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse der wichtigsten organisch-chemischen Reaktionen und ihrer Mechanismen. Sie lernen, die Reaktivität von Verbindungen aus der Struktur vorherzusagen, einfache Synthesen zu planen und den Reaktionsverlauf analytisch zu überprüfen. Im Praktikum, in dem sie organisch-chemische Präparate selbstständig herstellen, werden sie außerdem mit den handwerklichen Grundlagen des organisch-chemischen Experimentierens und dem sicheren Umgang mit Gefahrstoffen vertraut gemacht.				
Lehrinhalte				
Praktikum: Praxis der wichtigsten organisch-chemischen Reaktionen (z. B. Substitutionen, Additionen, Eliminierungen, Cycloadditionen, Oxidationen, Reduktionen, Carbonylreaktionen, metallorganische Reaktionen, Umlagerungen) Seminar: Theorie der wichtigsten organisch-chemischen Reaktionen; Grundprinzipien der stereo-selektiven Chemie; Grundprinzipien der Strukturaufklärung mit spektroskopischen Methoden.				
Literaturbeispiele				
Jonathan Clayden: Organic Chemistry				
Organisatorisches				
Für das Praktikum ist eine Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist der Besuch der Sicherheits- und Einführungskurse. Die Praktikumsregularien werden zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben.				

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Praktikum Organische Chemie	9	6
Seminar Organische Chemie	3	2

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.15. Zellbiologie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
4.	1 Sem.	Pflicht	3	Gesamt: 90 Std. Kontaktstudium: 30 Std. Selbststudium: 60 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Klausur zur Vorlesung (ca. 60 Minuten) Prüfungsleistung	Vorlesung	
Kompetenzziele				
Dieses Modul gibt eine Einführung in die molekulare und strukturelle Funktionsweise von Zellen. Die Studierenden:				
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen den Aufbau und die Organisation von Zellen • lernen die Verbindung zwischen molekularen Lebensvorgängen und der Zellstruktur bzw. -organisation zu erkennen. • überblicken die molekularen Grundlagen der Signaltransduktion und des Zellzyklus, verstehen die molekularen Zusammenhänge zwischen Störungen des Zellstoffwechsels, des Zellzyklus und der Entstehung von Krankheiten. 				
Lehrinhalte				
Das Modul vermittelt die Grundlagen der Zellbiologie. Wesentliche Inhalte der Vorlesungen sind Struktur, Funktion und Biogenese von Zellorganellen, Transport von Proteinen, Mechanismen der zellulären Signalübertragung, Funktion und Aufbau des Cytoskeletts, die Zell-Zellerkennung und die molekulare Biologie des Zellzyklus.				
Literaturbeispiele				
Ulrich Schäfer, Bruce Alberts, Alexander Johnson und Julian Lewis Alberts: Molekularbiologie der Zelle				
Organisatorisches				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Vorlesung Zellbiologie			2	3

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
1.16. Humanbiologie				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
4. und 5.	2 Sem.	Pflicht	9	Gesamt: 270 Std. Kontaktstudium: 90 Std. Selbststudium: 180 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Abschlussklausur (120 min) Prüfungsleistung	Vorlesung	
Kompetenzziele				
Die Studierenden können nach erfolgreichem Absolvieren der Veranstaltung den Aufbau von Zellen und Organen des Menschen skizzieren. Sie sind in der Lage, den verschiedenen Zelltypen und Organen ihre Funktion auf mikroskopischer als auch makroskopischer Ebene zuzuordnen. Die Studierenden können die Steuerung des Organismus durch Nerven- und Hormonsysteme beschreiben.				
Lehrinhalte				
Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Struktur des menschlichen Körpers und in die Funktionsweise der Organe. Zellbiologische und humangenetische sowie ernährungsphysiologische Grundlagen werden kurz angesprochen. Dazu werden typische Krankheitsbilder der einzelnen Organsysteme erläutert. Sommersemester (3 SWS): makroskopische Anatomie, Gewebetypen, Integumente, Skelett und Skelettmuskel, Herz und Gefäße, glatter Muskel, Kreislaufabschnitte, Blut, Respirationstrakt, Nieren, Verdauungssystem. Wintersemester (3 SWS): Zelle, Neurophysiologie und Neurochemie, Gehirn und Rückenmark, motorische und sensorische Systeme, autonomes Nervensystem, Sinnesorgane. Endokrines System, Ernährung und Stoffwechsel, Lymphatisches System und Immunität, Sexualorgane, Schwangerschaft und Vererbung.				
Literaturbeispiele				
Tortora-Derrickson: Anatomie und Physiologie. Wiley-VCH. Mutschler-Schaible-Vaupel: TMV Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie des Menschen. Wiss. Verlagsges. Mörrike-Betz-Mergenthaler: Biologie des Menschen. Nikol-Verlag. Deetjen-Speckmann-Hescheler: Physiologie. Elsevier Urban & Fischer.				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
Vorlesung „Anatomie & Physiologie“ I			3	4,5
Vorlesung „Anatomie & Physiologie“ II			3	4,5

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (BSc)				
1.17. Bachelorarbeit und Präsentation im Arbeitsgruppenkolloquium				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
6.	9 Wochen (Bachelorarbeit) 9 Wochen (Arbeitsgruppenkolloquium)	Pflicht Pflicht	12 2	Stunden gesamt: 420 Std Kontaktzeit Arbeitsgruppenkolloquium: 18 Std. Vorbereitung Präsentation: 42 Std. Bachelor-Arbeit: 360 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)		Lehr- und Lernmethoden
130 CPs, Zulassung zur Bachelorarbeit	B.Sc. Biochemie	Bewertung der schriftlichen Arbeit Bewertung des Vortrages Prüfungsleistung		Angeleitetes Arbeiten im Labor
Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden werden an die selbstständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt. Die Bachelorarbeit umfasst das strategische Planen eines Projektes sowie dessen praktische Umsetzung. Die erlernten Fach- und Methodenkompetenzen werden angewendet und die Ergebnisse der Arbeit schriftlich dokumentiert sowie kritisch diskutiert. Sie vertiefen ihre schriftliche Ausdrucksfähigkeit.</p> <p>Präsentation der Bachelorarbeit: die Studierenden lernen, eigene wissenschaftliche Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen. Neben Präsentationskompetenzen werden mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie zielorientierte Kommunikation und Kritikfähigkeit (in der Diskussion der präsentierten Ergebnisse) geschult.</p>				
Lehrinhalte				
<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines vorgegebenen Themas - Projektplanung und -durchführung - Wissenschaftliche Dokumentation - Datenanalyse und -interpretation - Schriftliche Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in einer für das Fachpublikum verständlichen Form - Graphische Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse - Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse 				
Literaturbeispiele				
<p>Fachliteratur nach Angaben des Arbeitskreises</p> <p>Kremer: Vom Referat bis zur Examensarbeit. Springer Verlag.</p>				
Organisatorisches				
Die regelmäßige Teilnahme am Seminar der Gruppe, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird, wird vorausgesetzt.				

Lehrveranstaltungen		
Titel der Lehrveranstaltung	SWS	CP
Bachelorarbeit	12	12
Präsentation der Bachelorarbeit im Arbeitsgruppenkolloquium	1	2

2. Wahlpflichtmodule

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
2.1 Wahlpflichtfach zur Verbesserung der akademischen Allgemeinbildung				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
6.	1 Sem.	Wahlpflicht	7	Gesamt: 210 Std. Kontaktstudium: 60 Std. Selbststudium: 150 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Teilnahmenachweis (siehe § 11) Studienleistung	Vorlesung Seminar	
Kompetenzziele				
<p>Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, Einblicke in ein Fachgebiet ihrer Wahl zu erhalten. Hierbei wird bewusst auf fachliche Einschränkungen verzichtet um den Studierenden eine möglichst große Wahlfreiheit zu ermöglichen. Es könnte sich bspw. um naturwissenschaftliche Inhalte anderer Fachbereiche handeln, die das Studium unmittelbar ergänzen, es bietet sich aber besonders die Möglichkeit an, auch geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen. Es kann aus Lehrveranstaltungen der Fachbereiche 1-16 sowie auch aus nicht modularisierten Veranstaltungen von Zentren der Universität gewählt werden. Es steht eine Studienberatung zur Verfügung.</p> <p>Für die Anrechnung des Umfangs der Veranstaltungen gelten die Bedingungen der jeweiligen Fachbereiche. Den Studierenden wird empfohlen, zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den Lehrenden zu klären, unter welchen Umständen eine Teilnahmebestätigung erfolgen kann.</p>				
Lehrinhalte				
Unterschiedlich, je nach Wahl des Faches.				
Literaturbeispiele				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
				7

J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main Studiengang Biochemie (B.Sc.)				
2.2 Praktikum im In-oder Ausland				
Semester	Dauer	Art	CP	Studentische Arbeitsbelastung
6.	4 Wochen	Wahlpflicht	7	Gesamt: 210 Std. Kontaktstudium: 50 Std. Selbststudium: 160 Std.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Verwendbarkeit	Prüfungsform / Prüfungsdauer (Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten)	Lehr- und Lernmethoden	
Keine	B.Sc. Biochemie	Teilnahmenachweis (siehe § 11) Studienleistung	Praktikum	
Kompetenzziele				
Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, Einblicke in ein Berufsfeld ihrer Wahl zu erhalten. Es können sowohl Betriebe wie auch Forschungseinrichtungen gewählt werden. Die Studierenden sammeln dabei zum einen praktisch-methodische Erfahrungen. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über die jeweilige Betriebs- bzw. Forschungskultur und sehen ihre Ausbildung in einem beruflich relevanten Gesamtzusammenhang.				
Lehrinhalte				
Unterschiedlich, je nach Wahl des Praktikumsortes.				
Organisatorisches				
Die Auswahl des Praktikumsortes muss mit dem Modulbeauftragten abgestimmt werden. Den Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Praktikums mit den Betreuern zu klären, ob und in welchem Umfang eine Teilnahmebestätigung erfolgen kann.				
Literaturbeispiele				
Lehrveranstaltungen				
Titel der Lehrveranstaltung			SWS	CP
				7

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main